

RINDVIEHSCHAUEN IM HERBST 2018: **Schaurichtlinien**

A. Informationen des Landwirtschaftsamtes des Kantons St.Gallen und des St. Galler Braunviehzuchtverbandes

1. Zuständigkeit

Die politische Gemeinde des Schauortes sorgt für einen geeigneten Schauplatz, für ausreichende Vorrichtungen und für Hilfspersonal.

Nach der Schau ist dem St.Galler Braunviehzuchtverband Bericht zu erstatten.

2. Gemeindeviehschauen

Die Gemeindeviehschauen haben folgende Zielsetzungen: Öffentlichkeitsarbeit, Förderung Züchternachwuchs, Pflege Brauchtum, Förderung Viehzucht und Viehabsatz.

An diesen Schauen werden Kühe und Rinder mit offiziellem Abstammungsausweis rangiert sowie Kuhfamilien und Nachzuchten beschrieben. Die Tier-Abteilungen können frei gewählt werden. Es sind rassengleiche Abteilungen zu bilden; dies gilt auch für OB-Tiere und BS-Tiere. Eine Rassentrennung ist auch für Spezialwettbewerbe und Miss-Wahlen anzustreben. Die Tagessiegerinnen müssen Rassetiere (keine Kreuzungstiere) sein.

Die Abteilungen dürfen jeweils höchstens 25 Tiere umfassen. Die Tiere werden grundsätzlich von einem Experten alleine rangiert. An den Gemeindeviehschauen werden keine Stiere punktiert.

Das Scheren der Tiere an allen Körperteilen und das Styling (Topline) sind nicht erwünscht (mögliche Ausnahme: das Tier nimmt an einer regionalen Ausstellung teil).

Kühe mit zu viel Euterdruck schaden dem Image der Milchviehalter und sind an den Gemeindeviehschauen nicht erwünscht. Diese Kühe können in der Rangierung zurückgesetzt oder ausgeschlossen werden.

Die kantonalen Experten rangieren die Kühe und trächtigen Rinder. Rangieren die kantonalen Experten zusätzlich insgesamt mehr als 40 Jungtiere, so muss der St.Galler Braunviehzuchtverband für die Expertenarbeit entschädigt werden (Fr. 100.- je Schauplatz).

Die an den Rindviehschauen aufgeführten Tiere müssen auf der TVD korrekt gemeldet sein. Der aktuelle Zugang (Standort) muss auf den aufführenden Betrieb lauten. Ausnahmen davon sind nur für Tiere zulässig, deren Eigentümer über keine TVD-Nummer verfügt.

3. Züchterisch interessante Präsentationen: Nachzuchtgruppen, Kuhfamilien, Fitness Star

Bedingungen für prämienerbachtigte Nachzuchtgruppen von einem KB-Stier oder einem Natursprungstier:

- Die Nachkommen müssen mindestens 6 Monate alt sein.
- Auffuhr: mindestens 6 Nachkommen bei KB-Stieren ohne Nachzuchtprüfung, mindestens 10 Nachkommen bei KB-Stieren mit Nachzuchtprüfung und Natursprungstieren.
- Eine Nachzuchtgruppe ist nur dann prämienerbachtigt, wenn die Gruppe spätestens bis zur Mittagspause zusammengebunden und beurteilt wird.
- Bei nachzuchtgeprüften KB-Stieren muss im Herbst 2018 noch verbreitet Sperma erhältlich sein. Nicht mehr prämienerbachtigt sind Stiere, deren Nachzucht bereits bestens bekannt ist. Bei Unklarheiten gibt das Sekretariat des St.Galler Braunviehzuchtverbandes am landwirtschaftlichen Zentrum Rheinhof in Salez Auskunft.
- Die Natursprung-Stiere müssen zum Zeitpunkt der Schau der Zucht zur Verfügung stehen.
- Die Nachzuchtgruppen werden von einem kantonalen Schauexperten beschrieben und nach Möglichkeit öffentlich kommentiert.
- Prämie je Nachzuchtgruppe: Fr. 200.- für Nachzucht-Gruppen mit mindestens 5 aufgeführten Kühen, Fr. 100.- für Nachzucht-Gruppen mit weniger als 5 aufgeführten Kühen. Je Schauplatz sind maximal 2 Nachzuchtgruppen prämienerbachtigt. Die Auszahlung erfolgt an die Organisatoren.

Bedingungen für prämienerbachtigte Kuhfamilien:

- Mindestens 4 Tiere, die aus 4 verschiedenen Generationen sind (Mutter, Töchter, Enkelinnen, Urenkelinnen). Die jüngste Generation darf kein Mastprodukt sein.
- Kuhfamilien mit 5 Generationen werden von einem kantonalen Schauexperten öffentlich kommentiert. Bei 4 Generationen entscheiden die Schauverantwortlichen, ob die Kommentierung aller Familien erfolgt.
- Prämie je Kuhfamilie: Fr. 50.- bei 4 Generationen; Fr. 150.- bei 5 Generationen. Falls die Kuhfamilie immer aus „direkten“ Nachkommen besteht, wird die obige Prämie um jeweils Fr. 50.- erhöht.

Bedingungen für Fitness Star:

Die teilnahmeberechtigten Kühe für den Fitness Star sind in der Schaubroschüre, die alle Schauverantwortlichen erhalten, aufgeführt: Teilnahmeberechtigt sind HB-Kühe (HB-Stufe A) mit mindestens 2 abgeschlossenen Laktationen. Die Φ Milchleistung muss mindestens 5.0 Leistungspunkte (LP) über dem Betriebsdurchschnitt liegen. Weitere Mindestanforderungen: Φ mind. 3.40 % Eiweiss, Φ mind. 83.0 % Persistenz, Φ maximal 120 Tage Serviceperiode, Φ maximal 100'000 Zellzahlen.

Rangierung: Die teilnahmeberechtigten Kühe erhalten Punkte gemäss nachfolgendem Punktesystem:

LP-BD	Pkt.	Eiweiss	Pkt.	Service- periode	Pkt.	Persistenz	Pkt.	Zellzahlen	Pkt.	Lebensleistung	Pkt.
5 - 9	2	3.4, 3.5	1	100 - 120	1	83 - 86	1	80 - 100	1	25'000-45'000	1
10 - 14	4	3.6, 3.7	2	80 - 99	2	87 - 90	2	60 - 79	2	45'000-65'000	2
15 - 19	6	3.8, 3.9	3	60 - 79	3	91 - 94	3	40 - 59	3	65'000-75'000	3
> 19	8	> 3.9	4	< 60	4	> 94	4	< 40	4	>75'000	4

Die Kuh mit der höchsten Punktzahl ist Fitness Star. Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Lebensleistung.

Der Besitzer des Fitness Star erhält eine Prämie von Fr. 50.-. Dieser Betrag muss für die genomische Typisierung von Tieren aus seinem Betrieb oder aus seinem Viehzuchtverein eingesetzt werden. Die Vorstellung und Rangverkündigung der Fitness-Kühe erfolgt am Schautag im Rahmen einer Präsentation im Ring.

Juni 2018

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen / St.Galler Braunviehzuchtverband

B. Allgemeinverfügung betreffend tierseuchenpolizeiliche Massnahmen

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

In Anwendung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung (SR 916.4) - vorab Art. 27 ff. der Tierseuchenverordnung (SR 916.401), der eidgenössische Tierschutzgesetzgebung (SR 455) – vorab Art. 17 und Art. 30a der Tierschutzverordnung (SR 455.1) und der kantonalen Gesetzgebung über die Tiergesundheit (sGS 643.1 / 643.12) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Tiere, bei welchen ein klinischer Verdacht auf eine ansteckende Krankheit vorliegt, insbesondere Tiere mit Atemwegserkrankungen und Tiere, welche innerhalb von 10 Tagen vor dem Schautermin abortiert haben, dürfen an einer Schau im Kanton St.Gallen nur aufgeführt werden, wenn alle anzeigepflichtigen Krankheiten durch entsprechende Laboruntersuchungen ausgeschlossen werden konnten.
2. An Gemeindeviehschauen dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und keinen Sperrmassnahmen (Verfügung) unterworfen sind. Bestände, in denen verbringungsgesperrte Tiere stehen, dürfen keine Tiere der Rindergattung aufführen. Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte aufweisen. Tiere, welche in den letzten 14 Tagen vor der Auffuhr noch in einem Betrieb (z.B. Alp oder Herbstweide) gestanden sind, welcher bis anhin wegen BVD tierseuchenpolizeilich gesperrt war oder verbringungsgesperrte Tiere hatte, dürfen nicht aufgeführt werden.
3. Bei den Gemeindeviehschauen muss der Auftreibende alle aufgeführten Tiere auf einem Begleitdokument auflisten. Auf das Begleitdokument kann verzichtet werden, wenn die Tiere auf den Schauplatz getrieben werden und der Schauveranstalter am Schautag ein Verzeichnis (Prämienliste) erstellt, das alle aufgeführten Tiere mit Identifikationsnummer enthält. Begleitdokument oder Schauverzeichnis sind vom Tierhalter 3 Jahre aufzubewahren.
4. Fahrzeuge, die dem Transport von Tieren der Rindergattung dienen, müssen vor ihrer Verwendung frisch gereinigt werden.
5. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind auch anlässlich der Herbstviehschauen vollumfänglich einzuhalten.
6. Das Einrichten und Betreiben eines Streichelzoos ist meldepflichtig und hat nach den Weisungen des AVSV zu erfolgen. Seit dem 1. März 2018 ist das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken verboten (Art. 24 Bst. f Tierschutzverordnung).
7. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 47 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) oder Art 28 des Tierschutzgesetzes (SR 455) bestraft.

Rechtsmittel

Gegen die vorliegende Allgemeinverfügung kann nach Art. 43^{bis} ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen ab Publikation beim Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, Rekurs erhoben werden.

St.Gallen, im Juni 2018

Der Kantonstierarzt